Anlage 1
gültig ab 2021
ersetzt die bisherige Anlage 1 zum Vertrag vom 22.02.2006

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen

1. Verwendungszweck

Finanzielle Förderung von regionalbezogenen Maßnahmen und Veranstaltungen, die für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene offen sind und die nicht federführend von einer politischen Vereinigungen veranstaltet werden.
Das vom Stadtjugendamt (S-II-KJF/JA) jährlich zur Verfügung stehende Budget wird nach Bedarf auf die 13 Sozialregionen bzw. 25 Stadtbezirke aufgeteilt und verwendet.

2. Förderung der Facharbeitskreise

Den Facharbeitskreisen Kinder/Jugend in den einzelnen Stadtbezirken kann ein Budget zur Verfügung gestellt werden. Das Budget ist hierbei entsprechend den unter dem Punkt 3 aufgeführten Förderrichtlinien zu verwenden.
Die Höhe der Förderung für regionalbezogene Maßnahmen und Veranstaltungen beträgt in der Regel max. 1.000 €.

3. Förderung von Maßnahmen

1. Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Sinne des § 11 SGB VIII für die Zielgruppe der 6 bis 27jährigen.
2. Bezuschussung von Fortbildungsveranstaltungen/Workshops von regionalen Gremien im Stadtteil zur fachlichen und/oder methodischen Weiterentwicklung von Facharbeitskreisen und Netzwerken für Fachkräfte und im Kontext der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
3. Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Aktivitäten der regionalen Fachbasis, soweit nicht von Regsam gefördert, für Informationen von oder für die Zielgruppe der 6 bis 27jährigen.
4. Projekte der Fachbasis, die durch regelmäßige Aktionen stadtteilbezogen entweder bisher nicht berücksichtigte Bedarfe von Kindern/Jugendlichen abdecken oder im Vorlauf von Freizeitstätten-Neuplanungen durchgeführt werden (z.B. Spielmeile, Bespielungen von Flächen, auf denen eine Freizeitstätte gebaut wird).

<u>Kriterien zu 1. – 4.</u>

- Die Maßnahme muss stadtteilbezogen sein.
- Die Maßnahme bei 1. und 4. muss für alle interessierten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Stadtteils offen sein und integrativ sowie inklusiv wirken. Die Angebote/Veranstaltungen sollen für die Benutzer*innen kostenlos sein und nach Möglichkeit öffentlich außerhalb von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder anderen öffentlich geförderten Einrichtungen stattfinden.
- Die Maßnahme bei 2. muss für alle interessierten Multiplikator*innen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des Stadtteils offen sein.
- Die Maßnahme bei 3. muss überwiegend die Zielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erreichen.
- Bevorzugung von innovativen Veranstaltungen und Projekten.
- Die Maßnahme muss in Kooperation möglichst vieler Einrichtungen, Initiativen des Stadtteils geplant und durchgeführt werden.
- Die Angebote/Veranstaltungen sollen überwiegend die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigen.
- Mit der Förderung dürfen keine rassistischen, antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Inhalte dargestellt und/oder verbreitet werden. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.

- Die Maßnahme darf nicht bereits durch eine städtische Regelförderung bezuschusst werden. Eine Doppelfinanzierung darf nicht stattfinden, dies muss im Vorfeld geprüft werden.
- Die Bezuschussung soll in jedem Fall als Fehlbedarfsfinanzierung gehandhabt werden.
- Die Verwendung der Mittel ist entsprechend der jeweiligen Vereinbarung zweckgebunden.
- Die Vereinbarung wird von der zuständigen REGSAM-Moderation, der FAK-Sprecher*in und der/dem Zuschussempfänger*in unterschrieben. Im Ausnahmefall langt die Unterschrift der REGSAM-Moderation nach Rücksprache mit der*/dem* FAK-Sprecher*in.

Für die Landeshauptstadt München

München, ……

Robert Wurzer
Sachgebietsleitung
S-II-KJF/JA

Für den Trägerverein REGSAM

München, ……

Mario Hurler
Geschäftsführung

Vereinbarung

zwischen

dem Trägerverein für regionale soziale Arbeit e.V., vertreten durch die Geschäftsführerin, diese vertreten durch die REGSAM-ModeratorInnen

und

Vertragspartner/Veranstalter/e.V.
Wohn- /Geschäftsort
Zahlungsempfänger
Bankverbindung (Bankleitzahl/Konto)
vertreten durch / Bevollmächtigt

§ 1
Vertragsgegenstand

Leistungen (Beschreibung)
Zeit:
sonstige Vereinbarungen Bei Publikationen/Öffentlichkeitsarbeit ist stets zu erwähnen, dass es sich um eine durch das Stadtjugendamt geförderte Maßnahme handelt. Die Anweisung erfolgt nach eingegangener Abrechnung/Kostenaufstellung und Kurzbericht/Auswertung über die Aktion.

§ 2
Ersetzter Aufwand

Gesamtaufwand (Honorar, Sachausgaben) incl. aller Steuern + Abgaben	_____€
von REGSAM direkt bezahlt	_____€
Aufwandserstattung an den Veranstalter	_____€

Umseitig benannte Bedingungen sind Bestandteil der Vereinbarung.

Trägerverein für regionale soziale Arbeit e.V.
REGSAM-Moderator*in

München, Datum

_____

Vertragspartner*in

München, Datum

_____

§ 3

Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn sie mit einem Vertretungsberechtigten gemäß Vereinsrecht oder Satzungsrecht getroffen wird.

§ 4

Alle Voraussetzungen, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendig sind, sind vom Veranstalter als Unterzeichnenden zu schaffen. Mündliche Absprachen sind ungültig.

§ 5

Nicht erbrachte Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung werden von REGSAM grundsätzlich von der auszureichenden zugesagten Gesamtsumme der Aufwendungen abgezogen.
Finden Veranstaltungen nicht statt, hat der Vertragsnehmer keinen Anspruch auf den nach § 2 zu ersetzenden Aufwand.

§ 6

Der Vertragsnehmer ist zur Wahrung der Interessen von REGSAM bzw. dessen Auftraggeber, der Landeshauptstadt München, verpflichtet. Er hat Vertretern von REGSAM jederzeit Auskünfte zu erteilen. Dritten gegenüber ist der Vertragsnehmer zur Verschwiegenheit über Einzelheiten, die er während seiner Tätigkeit erfährt, verpflichtet, und zwar auch nach Erfüllung des Vertrags.

§ 7

REGSAM haftet gegenüber Vertragsnehmern und Dritten für Schadensereignisse, deren Schadenursächlichkeit in den übertragenen Aufgaben liegt, ausschließlich nach Maßgabe gesetzlicher Haftungsbestimmungen. Die Beweislast für ein evtl. Verschulden von REGSAM obliegt dem Vertragsnehmer.

§ 8

Eine Kündigung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 9

Für alle nicht geregelten Umstände im Rahmen dieser Vereinbarung gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.